

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gerhard Jüttemann, Eva-Maria Bulling-Schröter und der Fraktion der PDS
- Drucksache 14/9191 -**

Erste vorläufige Bilanz der freiwilligen Selbstverpflichtung der Mobilfunkbetreiber

In einer freiwilligen Selbstverpflichtung haben sich sechs Mobilfunkbetreiber am 10. Dezember 2001 bereit erklärt, in den Bereichen Verbraucher-, Gesundheits- und Umweltschutz wirksame und nachprüfbare Verbesserungen gegenüber der damaligen Situation herbeizuführen. Dabei geht es um die Verbesserung der Kooperation mit den Kommunen, die gemeinsame Nutzung von Antennenstandorten, eine alternative Standortprüfung bei Kindergärten und Schulen, um Verbraucherschutz und Verbraucherinformation zu Handys, Forschungsförderung und Monitoring als Beiträge zum Risikomanagement. In der Selbstverpflichtung heißt es, eine Grenzwertverschärfung nach dem Schweizer Modell – Faktor 10 würde zu einem deutlichen Mehrbedarf an UMTS-Standorten führen.

Vorbemerkung:

Die Nachfrage der Bürgerinnen und Bürger nach Mobilfunkgeräten hat sich in den vergangenen Jahren in Deutschland so außergewöhnlich entwickelt, dass inzwischen die Festnetzanschlüsse von der Zahl der Mobilfunkanschlüsse deutlich übertroffen werden. Vor dem Hintergrund des geplanten Ausbaus der neuen UMTS-Mobilfunkgeneration hat sich eine Diskussion über mögliche gesundheitliche Gefährdungen durch elektromagnetische Felder entwickelt. Zwar schützen die bestehenden Grenzwerte ausreichend vor Gesundheitsgefahren. Dennoch hat die Bundesregierung eine Reihe von Vorsorgemaßnahmen beschlossen und dabei auch die Betreiber der Mobilfunknetze in die Pflicht genommen. Ausdruck der besonderen Verantwortung der Betreiber ist die freiwillige Selbstverpflichtung vom 6. Dezember 2001. Die Bundesregierung sieht darin einen wesentlichen Beitrag der Betreiber, die Vorsorge im Bereich des Mobilfunks auf hohem Niveau weiter zu verstärken.

1. Wie viele Mobilfunkantennen an wie vielen Standorten gibt es derzeit in der Bundesrepublik Deutschland und wie viele an wie vielen Standorten sollen für das UMTS-Netz noch hinzukommen?

Nach Auskunft der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post vom 07. Juni 2002 gibt es derzeit 170903 Mobilfunkantennen an 40139 Mobilfunkstandorten (mit einer äquivalenten isotropen Strahlungsleistung (EIRP) von 10 Watt oder mehr).

Die erforderliche Anzahl von UMTS-Sendeanlagen hängt wesentlich von dem Kundenverhalten ab. Ein hohes Teilnehmeraufkommen erfordert zur Gewährleistung eines funktionierenden Netzbetriebes ein dichteres Netz von UMTS-Sendeanlagen. Die Frage nach der voraussichtlich benötigten Anzahl von Sendestandorten kann deshalb nur von den Netzbetreibern abschließend beantwortet werden.

2. Wie hoch wäre der Antennen- und Standortmehrbedarf bei einer Grenzwertabsenkung um den Faktor 10.

Es ist davon auszugehen, dass an einer Vielzahl von Standorten Umbaumaßnahmen, Leistungsreduzierungen oder eine gänzliche Abschaltung der Mobilfunksendeanlagen erforderlich sein wird. Damit würde sich die Anzahl der benötigten Standorte voraussichtlich erheblich vergrößern. Allerdings lässt sich diese Zahl nicht exakt beziffern, da in jedem Einzelfall im Rahmen des Standortverfahrens zu überprüfen wäre, ob der um Faktor 10 vergrößerte Sicherheitsabstand am Installationsort einhaltbar ist.

3. Wie bewertet die Bundesregierung die bisherige Umsetzung der Selbstverpflichtung der Mobilfunkbetreiber.

In der Selbstverpflichtung ist ein Monitoring festgelegt. Danach werden die Mobilfunkbetreiber die Bundesregierung mindestens einmal jährlich auf der Basis eines unabhängigen Gutachtens über die Erfahrungen mit der Selbstverpflichtung informieren. Dieser Bericht wird erstmalig zum Ende des Jahres 2002 vorgelegt. Aufgrund dessen können die bisherigen Erkenntnisse zur Umsetzung der Selbstverpflichtung nur ein vorläufiges Bild ergeben.

Die Mobilfunkbetreiber haben u.a. zugesagt, die Information und die Beteiligung der Kommunen beim Ausbau der Mobilfunknetze zu verbessern.

Nach den Erkenntnissen, die der Bundesregierung derzeit vorliegen, hat sich die Informationssituation deutlich verbessert, wobei allerdings regionale Unterschiede festzustellen sind. Um mögliche Konflikte besser zu lösen, sind von den Netzbetreibern sog. Clearingstellen eingerichtet worden. Diese haben die Aufgabe, bei vor Ort nicht zu klärenden Meinungsverschiedenheiten beratend und moderierend zu helfen.

Für ein gemeinsames Forschungsprogramm mit der Bundesregierung haben die Betreiber 8,5 Mio. Euro zugesagt. Einzelheiten des Verfahrens zur Abwicklung dieses Programms werden gegenwärtig abschließend geklärt.

Die Mobilfunkbetreiber haben eine verbraucherfreundliche und transparente Kennzeichnung von Handys zugesagt und erklärt, als Vertreiber selbst verstärkt Handys mit geringem SAR-Wert auf den Markt zu bringen. Diese Maßnahmen sollen zu einer Minimierung der Strahlenbelastung durch die Nutzung von Handys beitragen.

Die im Mobile Manufacturers Forum zusammengeschlossenen Hersteller haben sich verpflichtet, bei den im Handel befindlichen Handys den SAR-Wert in Gebrauchsanweisungen und zusätzlich auf ihren Internetseiten anzugeben.

Ungeachtet der bereits erzielten Fortschritte bedarf es auch weiterhin besonderer Anstrengungen seitens der Mobilfunkbetreiber, um die in der Selbstverpflichtung vorgegebenen Ziele zu erreichen.

4. Sind der Bundesregierung Fakten darüber bekannt, dass die Selbstverpflichtung insgesamt oder in Teilen nicht eingehalten wird. Wenn ja, welche und in welchem Umfang?

Siehe Antwort auf Frage 3.

5. Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 10. Dezember tatsächlich keine Mobilfunkanlagen ohne Information der jeweiligen Gebietskörperschaft mehr gebaut oder in Betrieb genommen?

Dazu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

6. Wie ist der Stand des Aufbaus einer Standortdatenbank durch die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post und wann wird diese vorläufig fertig gestellt sein?

Die Standortdatenbank hat ihre Erprobungsphase durchlaufen und wird in Kürze zur Verfügung stehen.

7. Wird diese Standortdatenbank öffentlich und für jedermann zugänglich sein?
Wenn nein warum nicht ?

Die Standortdatenbank wird den öffentlichen Stellen z. B. den Kommunalverwaltungen und den Immissionsschutzbehörden der Länder zur Verfügung stehen. Dabei werden die behördlichen Stellen bei berechtigtem Interesse durch die Standortdatenbank interessierten Bürgerinnen und Bürgern Zugang zu den gewünschten Informationen erteilen, und zwar unter Beachtung des Anspruchs auf den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt, § 4 Umweltinformationsgesetz sowie unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Aspekte.

8. Welche Folgen hat die in der freiwilligen Selbstverpflichtung bekräftigte gemeinsame Nutzung von Antennenstandorten für die Strahlungsintensität?

Ziel der gemeinsamen Nutzung von Antennenstandorten ist es, die Anzahl der Standorte insgesamt zu verringern. Die gemeinsame Nutzung von Antennenstandorten hat dabei keinen Einfluss auf die im Versorgungsgebiet insgesamt bestehende Strahlungsintensität. Einer möglichen Erhöhung der Strahlenbelastung am konkreten Standort wird im Standortbescheinigungsverfahren durch größere Sicherheitsabstände Rechnung getragen.

9. In welchem Umfang wurde die Verpflichtung zu alternativer Standortprüfung bei Kindergärten und Schulen eingehalten und in wie vielen Fällen wurden Anlagen dennoch in der Nähe oder auf Kindergärten oder Schulen installiert?

Über den Umsetzungsgrad der Verpflichtung im Hinblick auf alternative Standortprüfung in der Nähe von Kindergärten und Schulen liegen der Bundesregierung im einzelnen keine Informationen vor. Die Betreiber werden darüber in ihrer jährlichen Berichterstattung an die Bundesregierung (siehe Antwort zu Frage 3) Auskunft geben.

10. Wie bewertet die Bundesregierung die ablehnende Haltung der Handy-Hersteller, ein Qualitätssiegel für Handys mit besonders niedrigen SAR-Wert einzuführen?

Eine verstärkte Produktinformation und die besondere Kennzeichnung strahlungsarmer Handys geben dem Kunden, dem dies bei der Kaufentscheidung wichtig ist, die Möglichkeit, Spielräume für die Minimierung der Strahlung zu nutzen. Die Einführung eines Umweltzeichens, das voraussichtlich insbesondere auf die Strahlungsarmut von Handys abstellt, ist zudem ein wichtiges Instrument, um die Entwicklung von Handys mit niedrigem SAR- Wert voranzutreiben und die Strahlenbelastung durch die Nutzung von Handys damit langfristig zu senken. Die Bundesregierung setzt daher darauf, dass sich die Handyhersteller dem marktwirtschaftlichen Instrument der Kennzeichnung nicht verschließen werden.

11. Wird es nach Kenntnis der Bundesregierung ein solches Qualitätssiegel dennoch geben und wann ist gegebenenfalls damit zu rechnen?

Die Bundesregierung hat die Möglichkeiten und Aussichten einer Kennzeichnung strahlungsarmer Handys mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ geprüft. Dieses Zeichen wird von der unabhängigen Jury Umweltzeichen vergeben, in der die gesellschaftlich relevanten Gruppen vertreten sind. Die Jury Umweltzeichen hat das Thema aufgegriffen. Entsprechend den Vergabegrundsätzen sind Qualitätskriterien für die Vergabe des „Blauen Engel“ zu erarbeiten. Der Entwurf dieser Vergabegrundlagen wurde im Mai vom Umweltbundesamt und dem Bundesamt für Strahlenschutz erarbeitet.

Die ebenfalls erforderliche Expertenanhörung zu den Vergabegrundlagen hat unter Beteiligung der Hersteller am 10. Juni stattgefunden.

Am 14. Juni hat die – weisungsunabhängige – Jury Umweltzeichen in Bremerhaven die Vergabegrundlage für „strahlungsarme Handys“ beschlossen, die u.a. den „Strahlungswert“, d.h. die maximal zulässige spezifische Absorptionsrate (SAR-Wert) von höchstens 0,6 Watt/kg enthält. Hersteller „strahlungsarmer Handys“, welche die Kriterien der Vergabegrundlage erfüllen, können daher ab sofort den „Blauen Engel“ für ihre Geräte beantragen. Da das Umweltzeichen auf freiwilliger Grundlage vergeben wird, ist es allerdings Sache der Hersteller, das Zeichen auch zu beantragen und zu nutzen.

12. Wie ist der gegenwärtige Stand des angekündigten Aufbaus eines Netzes von EMF-Meßmonitoren ?

Zur Zeit werden mit allen Beteiligten Gespräche über die Randbedingungen zum Aufbau eines Monitoring-Netzes geführt. Es muss insbesondere sichergestellt werden, dass mit dem EMF-Messmonitoring-Netz der gesamte Frequenzbereich von 9 Kilohertz bis 300 Gigahertz messtechnisch erfasst wird und bewertet werden kann. Nur so kann sichergestellt werden, dass verlässliche und vergleichbare Aussagen zu dem örtlichen Feldstärkeniveau gemacht werden können.